

Arbeitsrecht (Nr. 355/2004)

„Personalleiter“ ohne Einstellungsbe- fugnis als leitender Angestellter?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Ein als Personalleiter bezeichneter Angestellter ist kein leitender Angestellter im Sinne von § 14 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG), wenn er nicht zur selbständigen Einstellung oder Entlassung berechtigt ist. Von einer Berechtigung zur „selbständigen“ Einstellung oder Entlassung kann nicht gesprochen werden, wenn die personelle Maßnahme von der Zustimmung einer anderen Person abhängig ist. Keine Beschränkung der selbständigen Einstellungs- oder Entlassungsbefugnis liegt demgegenüber vor, wenn der Angestellte interne Richtlinien bzw. interne Beratungspflichten beachten oder Zweitunterschriften lediglich zur Kontrolle einholen muss.

Urteil des LAG Niedersachsen vom 08. Januar 2004
Aktenzeichen: 7 Sa 219/03

Veröffentlicht: NZA RR Nr. 10 vom 06. Oktober 2004
18.10.2004